Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Präambel		2
§ 1	Umfang des Verdienstausfalles	2
§ 2	Höhe der Entschädigung	2
	Antragsverfahren	
§ 4	Datenschutz	2
§ 5	Inkrafttreten	3

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung und der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am ______ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstausfalles

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 21 Absatz 3 und 4 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Als Vermutungsregel für die Arbeitszeit der Selbstständigen wird werktags 06:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 35,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsstellung

Der Antrag auf Verdienstausfall ist ausschließlich mit dem unter <u>www.beckum.de</u> eingestellten Vordruck schriftlich beim Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst einzureichen.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstausfalles je Stunde für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 23. September 1998 außer Kraft.